



M 1 : 7500

**GEMEINDE
BIMÖHLEN
KREIS SEGEBERG**

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

6. Die Gemeindeverordneten haben im öffentlichen Bebauungsplan auf Antrag des Bürgermeisters die Flächen für die öffentliche Bebauung im Bereich des Gewässerlaufes festgelegt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfN 15) festgesetzt worden. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfN 15) festgesetzt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegung festgestellt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegung festgestellt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Bis zum 20.07.2006 ist öffentlich bekannt gemacht worden.

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung (ZfN 15) festgesetzt worden. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung (ZfN 15) festgesetzt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegung festgestellt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegung festgestellt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Bis zum 20.07.2006 ist öffentlich bekannt gemacht worden.

9. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung (ZfN 15) festgesetzt worden. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der erneuten öffentlichen Auslegung (ZfN 15) festgesetzt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegung festgestellt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegung festgestellt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Bis zum 20.07.2006 ist öffentlich bekannt gemacht worden.

GEMEINDE BIMÖHLEN
DEN 29.05.2006
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE BIMÖHLEN
DEN 26.06.2006
BÜRGERMEISTER

GEMEINDE BIMÖHLEN
DEN 20.07.2006
BÜRGERMEISTER

10. Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfN 15) festgesetzt worden. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfN 15) festgesetzt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegung festgestellt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Besonderen und Abweichungen während der Auslegung festgestellt werden können, öffentlich bekannt gemacht worden. Bis zum 20.07.2006 ist öffentlich bekannt gemacht worden.

ZEICHENERKLÄRUNG:
Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauAVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1990 (BGBl. S. 132), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausweisung der Bauflächen und die Darstellung des Primärplans (Primärplanverordnung 1990, (PruZV 90), (BGBl. 1991 S. 85)).

Platznamen
Daraufungen
Rechtgrundlage

Art der baulichen Nutzung:
W Wohnbauflächen, § 1 (1) BauVO
M Gemischte Baufläche, § 1 (1) 2 BauVO
S Sonstiges Sondergebiet, § 11 BauVO (Anzahl, Größe und Art)

Flächen, Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf:
K Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen § 5 (2) 2 BauGB
F Feuerwehr § 5 (2) 2 BauGB

Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrsstraßen:
A Autobahnen und autobahnähnliche Straßen § 5 (2) 3 BauGB
S Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen § 5 (2) 4 BauGB

Flächen für die Versorgungsanlagen, für Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen:
A Ablagerungen § 5 (2) 4 BauGB
W Abwasser (Kläranlage) § 1 (1) 1 BauVO
R Regenklärbecken § 1 (1) 2 BauVO
H Hauptversorgungsleitungen, § 5 (2) 4 BauGB
oberirdisch § 5 (2) 4 BauGB
Grünflächen, § 5 (2) 2 BauGB
Wildpark § 5 (2) 2 BauGB
Sportplatz, Reitplatz § 5 (2) 2 BauGB
Parken § 5 (2) 2 BauGB
Schutzgrün § 5 (2) 2 BauGB

Wasserrflächen und Flächen für die Landwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses:
Zweckbestimmung: B: Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Zulassart) § 5 (2) 7 BauGB
T Teich § 5 (2) 7 BauGB
F Flächen für die Landwirtschaft und Wald, § 5 (2) 9 BauGB
F Flächen für die Landwirtschaft § 5 (2) 9 BauGB
F Flächen für Wald § 5 (2) 9 BauGB
M Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, § 5 (2) 10 BauGB
U Ungrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 5 (2) 10 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
U Ungrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts, § 5 (2) 10 BauGB
N Naturdenkmal § 5 (2) 10 BauGB
L Landschaftsschutzgebiet, § 5 (2) 10 BauGB

Geschützte Biotope, Erholungsstreifen an Gewässern I, Ordnung (50 m), Waldschutzstreifen (30 m), Straßen mit Anbauverbotszone (Kornstraße = 15 m, § 28 SIVG), FFH - Gebiet 2026 - 303 - Osterau, FFH - Gebiet 2025 - 302 - Hasenmoor

Regelung für den Denkmalschutz:
Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (mit Nr. der Landesaufnahme) § 5 (1) DSchG
Geschützte historische Gärten- und Parkanlagen § 5 (2) DSchG